
Persistenter Identifier: 1010997505_0011
Titel: Die Lehrerin in Schule und Haus - 11.18994/1895
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0811 ; 551 - 566
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010997505_0011/1/

„Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschließung durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes, freiwillige, schriftliche Austrittserklärung und Verweigerung des Jahresbeitrags.“

Der Antrag wurde nach kurzer Debatte angenommen.

Der dritte zur Beratung kommende (von Fräulein *V i s c h n e w s k a* = Spandau gestellte) Antrag lautete:

„1. Nach Bestreitung der Jahresausgaben werden 10 Prozent des von den Jahreseinnahmen erübrigten Geldes zu einer Reiseunterstützungskasse abgefordert. 2. Diese Kasse dient dazu, fern wohnenden, pekuniär schlecht gestellten Mitgliedern den Besuch der Generalversammlung zu ermöglichen. 3. Die Unterstützungssumme darf die Höhe von 50 Mk. nicht überschreiten und nicht unter 30 Mk. sinken. 4. Anträge auf Unterstützung können, auch für direkte Mitglieder, nur von den Vorständen der Zweigvereine gestellt werden. 5. Die Vorstände ziehen genaue Erkundigungen ein und haften dafür, daß nur solche Persönlichkeiten unterstützt werden, welche in hervorragender Weise geeignet sind, dem Ganzen zu dienen.“

So sehr die Versammlung mit der Tendenz des Antrages einverstanden war, so glaubte sie doch, im Hinblick 1. auf die geringen verfügbaren Mittel, 2. auf die große Mitgliederzahl des Vereins und die unzweifelhaft darunter befindliche große Zahl bedürftiger und würdiger Mitglieder, 3. auf die Unmöglichkeit, die würdigsten darunter herauszufinden, den Antrag abzulehnen zu müssen. Es wird den Zweigvereinen warm empfohlen, Reisehilfskassen für ihre Mitglieder einzurichten.

Endlich kommt noch ein Antrag des Vorstandes zur Durchberatung. Da es bei der stets wachsenden Ausdehnung des Vereins nicht mehr möglich erscheint, jedem einzelnen Mitgliede das Recht zu geben, einen Antrag einzubringen, so schlägt der Vorstand vor, in Bezug auf die Anträge der Mitglieder folgende Bestimmung in das Vereinsstatut aufzunehmen:

„Anträge können nur von Vereinen, oder von mindestens 30 Mitgliedern derselben, oder von mindestens 6 direkten Mitgliedern eingebracht werden.“

Der Antrag wird angenommen.

Bei dem nun folgenden Titel: Geschäftliche Mitteilungen erhält zunächst Frl. Sprengel aus Waren das Wort zur Begründung ihres Vorschlages, der Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein möge sich dem in der Entstehung begriffenen Allgemeinen deutschen Verband gemeinnütziger Anstalten für wissenschaftliche und technische Lehrerinnen (siehe „Lehrerin“, XI. Jahrgang, Heft 14 und Heft 19) anschließen. Die Vorsitzende teilt mit, daß der betreffende Vorschlag bereits der Stellenvermittlung vorgelegen habe und von dieser abgelehnt worden sei. Frl. Sprengel erwähnt, daß in Bezug auf einige der bei dieser Ablehnung maßgebenden Gründe eine Änderung in Aussicht genommen sei, ist aber gleichfalls der Meinung, daß die Sache für den Verein heute noch nicht spruchreif sei.

Die Vorsitzende empfiehlt sodann das Berliner „Lehrerinnenheim“ (Schellingstraße 1 III, Vorsteherin Frl. *E l i s e* *S t r e c k f u ß*) der Berücksichtigung; es wird dem Vorstand eine Summe zur etwa erforder-